

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), geändert durch das Niedersächsische Rechtsvereinfachungsgesetz 1989 vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 09.11.89 (Nds. GVBl. S. 369), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan W-264 VIII, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

§ 1

- a) Im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf I sind zulässig:
1. Schulen
 2. Anlagen für sportliche Zwecke
 3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Lehrpersonal
 4. Stellplätze und Garagen, ausgenommen für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse
- b) Im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf II sind zulässig:
1. Schulen
 2. Anlagen für sportliche und soziale Zwecke
 3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Lehrpersonal
 4. Stellplätze und Garagen, ausgenommen für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse

§ 2

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes W-264 und der Satzung W-264 a über besondere Anforderungen an die Baugestaltung treten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes W-264 VIII außer Kraft.

Oldenburg, den 19.02.1990

Kulle
Oberbürgermeister

Kuhntz
Oberstadtdirektor



Geändert durch den Bebauungsplan W-264 IX
Änderung rechtsverbindlich ab: 17.03.95

Geändert durch die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes W-264 IX
Änderung rechtsverbindlich ab: 24.4.98

Planunterlagen VP 18/1989 Maßstab 1:1000
Angelerntigt nach den Liegenschaftskarten des Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- GRZ Grundflächenzahl
- BMZ Baumassenzahl
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- zu erhaltende Bäume
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

DARSTELLUNGEN

- vorhandene Bäume

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611

Bearbeitet *Roh*
Gezeichnet *Schu* 11.12.89
Geändert
Stadtbaurat

2 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.10.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes W-264 VIII beschlossen
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.10.1989 ortsbüchlich bekanntgemacht

3 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.10.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.10.1989 ortsbüchlich bekanntgemacht
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30.10.1989 bis 29.11.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen
Oldenburg (Oldb), den 30.11.1989

4 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung wurden mit Schreiben vom _____ bis _____ Gegebenheit zur Stellungnahme bis zum _____ gegeben
Oldenburg (Oldb), den _____

5 Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 8 Eversten
Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.8.5 - Nds. GVBl. S. 187)
am 22.2.1990 Az: VP 18/1989

6 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.10.1989)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich
Oldenburg (Oldb), den 22.2.1990
Katasteramt Oldenburg

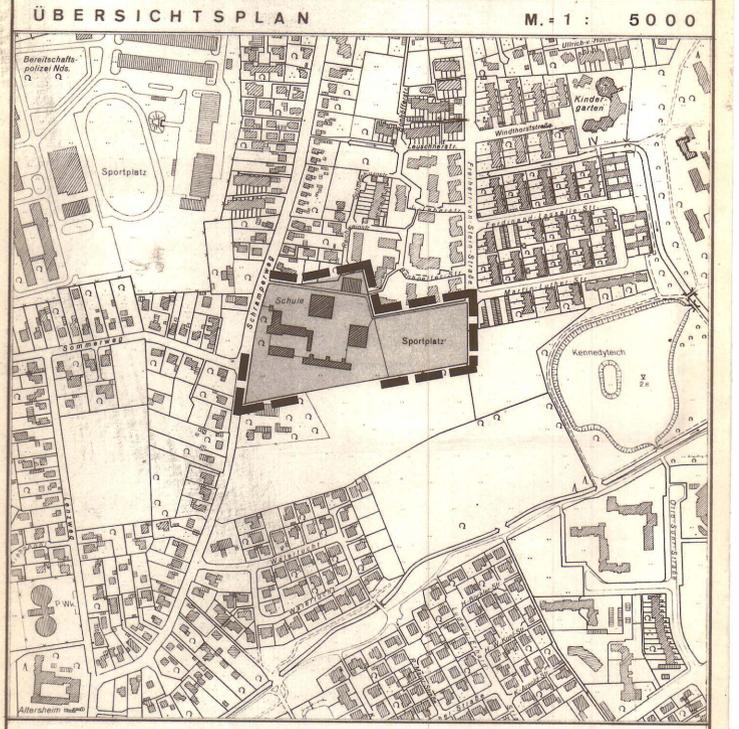
7 Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.02.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Oldenburg (Oldb), den 19.02.1990

8 Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az: 305.1-21402-03000/264 VII) vom heutigen Tage unter Auflegen *) mit Maßgaben *) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile*) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht
Oldenburg (Oldb), den 13. Juni 1990
Verwaltungsbehörde: Bezirksregierung Weser-Ems
Unterschrift: *Kuhntz*

9 Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom _____ (Az: _____) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung vom _____ beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsbüchlich bekanntgemacht
Oldenburg (Oldb), den _____
Stadtbaurat

10 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 16.07.98 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 16.07.98 rechtsverbindlich geworden
Oldenburg (Oldb), den 16.07.98
Unterschrift: *Kuhntz*

STADT OLDENBURG
DER OBERSTADTDIREKTOR
STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG



RECHTSVERBINDLICH AB: 06.17.98

BEBAUUNGSPLAN W-264 VIII
M. = 1 : 1 000
Schramperweg / gegenüber Sommerweg